

Gemeinsamer Hinweis

gemäß §§ 96 GmbHG iVm 221a Abs. 1 und 231 Abs 3 Aktiengesetz

1. Die im Firmenbuch unter FN 98699x eingetragene Fabasoft AG mit dem Sitz in Linz beabsichtigt als übernehmende Gesellschaft, gemäß dem beiliegenden Entwurf des Verschmelzungsvertrages vom 26.07.2021, die im Firmenbuch unter FN 323228k eingetragene FB Beteiligungen GmbH mit dem Sitz in Eferding, als übertragende Gesellschaft im Wege einer down-stream-Verschmelzung aufzunehmen.

2. Vom 28.07.2021 an liegen am Sitz der Fabasoft AG, Honauerstraße 4, 4020 Linz und am Sitz der FB Beteiligungen GmbH, Kirchenplatz 8, 4070 Eferding, gemäß § 221 a (2) AktG zur Einsicht der Aktionäre auf und sind diese auf der Homepage der Fabasoft AG zur Einsicht bereitgestellt:

- a) Der Entwurf des Verschmelzungsvertrages vom 26.07.2021,
- b) die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften für die letzten drei Geschäftsjahre,
- c) die Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft,
- d) die Verschmelzungsberichte (§ 220a AktG), die Prüfungsberichte (§220b AktG) und die Berichte der Aufsichtsräte (§220c AktG),
- e) die Zwischenbilanz der FB Beteiligungen GmbH zum Stichtag 30.06.2021.

3. Jeder Aktionär/Gesellschafter der beteiligten Gesellschaften kann verlangen, dass ihm unverzüglich und kostenlos eine Abschrift aller im Punkt 2. angeführten Unterlagen erteilt wird. Gläubigern der beteiligten Gesellschaften und deren Betriebsrat ist auf Verlangen unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der in Punkt 2. lit. a) bis e) bezeichneten Unterlagen zu erteilen.

4. Da die zu gewährenden Aktien zehn vom Hundert des Grundkapitals der übernehmenden Gesellschaft nicht übersteigen, sind gemäß § 231 (1) Z 2 AktG die Zustimmung der Hauptversammlung der übernehmenden Gesellschaft nicht erforderlich.

5. Der Vorstand der übernehmenden Gesellschaft hat gemäß § 231 (2) AktG auf die Einholung der Zustimmung der Hauptversammlung der übernehmenden Gesellschaft verzichtet.

6. Gemäß § 231 (3) AktG können Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft, deren Anteile

zusammen 5 % des Grundkapitals dieser Gesellschaft erreichen, binnen eines Monats die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zu der Verschmelzung beschlossen wird. Die Aktionäre werden hiermit auf ihre Rechte ausdrücklich hingewiesen. Für den Beginn der Monatsfrist nach § 231 (3) AktG ist gemäß § 232 (1a) AktG der Tag maßgebend, an dem die Unterlagen gemäß § 221a (2) AktG bereitgestellt werden.

Bei etwaigen Rückfragen sowie für die Übermittlung von Abschriften steht Ihnen Investor Relations, Frau Ulrike Kogler, Honauerstraße 4, 4020 Linz, per E-Mail: ulrike.kogler@fabasoft.com zur Verfügung.

Der Vorstand der Fabasoft AG

Die Geschäftsführung der FB Beteiligungen GmbH